

Programm

des

Bundes Deutscher Rechtspfleger

I. Bestandsanalyse

1. Historische Entwicklung

Das Reichsentlastungsgesetz vom 11.03.1921 enthielt erstmals die Ermächtigung der Landesjustizverwaltungen zur Übertragung bestimmter richterlicher Geschäfte aus dem Zivilprozessrecht auf den Rechtspfleger.

Mit der Übertragung ehemals richterlicher Aufgaben wurde aus dem Gerichtsschreiber der Rechtspfleger (Preußische AV vom 28.05.1923).

Die wesentlichen strukturellen und systematischen Grundlagen, die das Rechtspflegeramt auch heute noch prägen, wurden mit dem Rechtspflegergesetz 1957 geschaffen. Neben der Vollübertragung richterlicher Aufgaben (§ 3 RPfIG) erfolgten Vorbehalts- und Einzelübertragungen.

Durch das Rechtspflegergesetz 1969/1970 wurde das Rechtspflegerrecht neu gestaltet und das Aufgabenfeld des Rechtspflegers erheblich erweitert. Der Rechtspfleger bleibt weiterhin selbstständiges Organ der Rechtspflege und Beamter des Justizdienstes.

Das 2. Änderungsgesetz zum Rechtspflegergesetz von 1976 sieht als Einstellungsvoraussetzung einen zu einem Hochschulstudium berechtigenden Schulabschluss und für die Ausbildung einen Fachhochschulstudiengang mit Fachstudien von mindestens 18-monatiger Dauer und berufspraktische Studien vor.

In dem Gebiet der DDR galt das bisherige Reichsrecht zunächst weiter. Durch Änderung des Gerichtsverfassungsrechts im Jahre 1952 wurde jedoch ein Teil der Rechtspflegeraufgaben dem Gerichtssekretär und der gesamte Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit entweder den staatlichen Notariaten oder Verwaltungsbehörden übertragen. Damit gab es in der DDR seit 1952 keine Rechtspfleger mehr. Mit der Vereinigung am 3.10.1990 wurde das Institut des Rechtspflegers mit den Aufgaben des Rechtspflegergesetzes hier eingeführt.

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes von 1998 trägt der Stellung des Rechtspflegers als eigenständigem, eigenverantwortlichen und sachlich unabhängigen Organ der Rechtspflege Rechnung. Es stellt in unmissverständlicher Form die sachliche Unabhängigkeit des Rechtspflegers klar.

Ferner wurden durch das Erste Gesetz zur Modernisierung der Justiz (1. Justizmodernisierungsgesetz) vom 24. August 2004, BGBl. I S. 2198, sowie das Zweite Betreuungsrechtsän-

derungsgesetz (2. BtÄndG) vom 21. April 2005, BGBl. I S. 1073, die Möglichkeiten geschaffen, weitere Aufgaben auf den Rechtspfleger zu übertragen.

2. Aufgabenstruktur, Stellung des Rechtspflegers

2.1. Unabhängiges Organ der Rechtspflege

Der Rechtspfleger ist Organ der Rechtspflege bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Notariaten. Er nimmt die ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben der Gerichtsbarkeit und bei der Staatsanwaltschaft wahr.

Der Rechtspfleger bei den Gerichten ist nur an Recht und Gesetz gebunden. Er entscheidet in sachlicher Unabhängigkeit und ist weisungsfrei.

Der Begriff des Rechtspflegers wird im Wesentlichen durch die Übertragung von Aufgaben der Rechtspflege und durch die Feststellung der sachlichen Unabhängigkeit des Rechtspflegers beschrieben.

2.2. Aufgaben der Justizverwaltung

Neben den originär rechtspflegerischen Zuständigkeiten nimmt der Rechtspfleger bei Gerichten und Staatsanwaltschaften Führungsaufgaben als Geschäftsleiter wahr.

Bei größeren Behörden ist er weiter als Referent, Kassenleiter oder Bezirksrevisor tätig. Wesentliche und für die Zukunftsfähigkeit der Justiz unabdingbare Veränderungen wie die Einführung und Ausformung neuer Technologien und Organisationsformen werden maßgeblich und verantwortlich durch Rechtspfleger gestaltet.

Die vom Rechtspfleger in der Justizverwaltung wahrgenommenen Tätigkeiten sind solche, die in anderen Verwaltungen als herausgehoben und schwierig anerkannt sind. Sie können in der Wertung mit den originären Rechtspfleraufgaben gleichgestellt werden.

2.3. Dozententätigkeit

Rechtspfleger sind auf Grund ihres umfassenden Studiums nach entsprechender Praxiserfahrung besonders geeignet, als Dozenten in Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justiz, im Bereich der juristischen IT-Schulung und Entwicklung, sowie als Hochschullehrer an den juristischen Hochschulen der Länder, insbesondere im Bereich des Rechtspflegerstudiums, zu lehren. Die hierfür erforderlichen zusätzlichen Kenntnisse im Bereich Methodik und Didaktik werden in gesonderten Aufbaustudiengängen vermittelt.

2.4. Aufgaben außerhalb der Justiz

Das originäre Tätigkeitsfeld des Rechtspflegers findet sich innerhalb der Justiz. Seine durch Hochschulstudium und Berufspraktika erworbenen Kenntnisse qualifizieren ihn aber auch zu einem gesuchten und anerkannten Juristen, dem bereits heute ein vielfältiger Aufgabenbereich außerhalb der Justiz offensteht.

3. Stellung in Justiz und Gesellschaft

Das innere Bild der Justiz wird im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften weitgehend durch den Rechtspfleger geprägt. Er zählt neben den Richtern und Staatsanwälten zu den Dezernenten.

Bei den Amtsgerichten bearbeitet er den Hauptanteil aller anfallenden Rechtsangelegenheiten. Ihm sind Aufgaben mit hoher Verantwortung für den rechtsuchenden Bürger zugewiesen. Ein anspruchsvolles Hochschulstudium qualifiziert ihn zu einem Spezialisten. Seine Funktionen in Rechtspflege und Verwaltung machen ihn zu einem tragenden Element der Justiz. Anlässlich der Vereinigung, bei der Rechtspfleger maßgeblich zum Aufbau einer funktionsfähigen Justiz in den neuen Bundesländern beigetragen haben, ist dies sehr deutlich geworden.

II. Zukunftsperspektive

1. Berufsbild und Selbstverständnis

Der Rechtspfleger ist unabhängiges Organ der Rechtspflege im Bereich der Rechtsfürsorge und der Rechtsvorsorge.

Die historische Entwicklung und das heutige Tätigkeits-, Status- und Anforderungsprofil der Rechtspfleger als eines der tragenden Elemente der Justiz erfordern in Zeiten allgemeiner Umstrukturierung umfassende Änderungen zur Erhaltung von Rechtsstaatlichkeit und Leistungsfähigkeit der Justiz und ihrer Organe. Berufsbild und Tätigkeitsfeld im Bereich der Justiz sind ausschließlich bundeseinheitlich zu regeln und umfassen Rechtspflege und leitende Funktionen im Justizmanagement.

Der Rechtspfleger ist unabhängiges Organ insbesondere der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Zwangsvollstreckung bei den Gerichten und leitet die Strafvollstreckung bei den Staatsanwaltschaften. Er ist als zweite Säule der Dritten Gewalt anerkannt.

Das Berufsfeld des Rechtspflegers steht selbständig neben dem des Richters. Diese Qualifikation hat eine Neuordnung seines Tätigkeitsfeldes und eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen an die faktischen Verhältnisse notwendig gemacht.

Der besonderen Stellung als selbständigem und unabhängigem Organ der Rechtspflege ist auch statusrechtlich durch die Schaffung eines Rechtspflegeramtes Rechnung zu tragen.

Die Aufgabenfelder des Rechtspflegers bei den Gerichten liegen überwiegend im Bereich der Rechtsvorsorge und Rechtsfürsorge, also insbesondere in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Zwangsvollstreckung und im Bereich der gerichtlichen Entscheidungen im Kostenwesen. In diesen Bereichen ist durch eine Vollübertragung eine durchschaubare und für die rechtsuchenden Bürger nachvollziehbare Trennung der Zuständigkeiten zwischen Richter und Rechtspfleger herbeizuführen. Das kann auch bedeuten, dass noch vom Rechtspfleger wahrzunehmende Geschäfte auf andere Gerichtspersonen zu übertragen sind.

Die Rechtspfleger bei den Staatsanwaltschaften müssen unverändert Aufgaben der Strafverfolgung und Strafvollstreckung wahrnehmen.

In der Justizverwaltung nimmt der Rechtspfleger die Aufgaben des Justizmanagements wahr.

2. Aufgabenbereiche der Rechtspfleger

Im Interesse einer modernen funktionsfähigen Justiz sind alle Übertragungsvorbehalte und Doppelzuständigkeiten abzuschaffen. Das derzeitige Nebeneinander von Vollübertragung, Vorbehaltsübertragung und Einzelübertragung erschwert den Verfahrens- und Organisationsablauf und belastet unnötig. Neue Doppelzuständigkeiten, gleich zwischen welchen Diensten, sind im Interesse einer effizienten und transparenten Justiz unbedingt zu vermeiden.

Weitere gerichtliche Aufgaben, die gegenwärtig vom Richter wahrgenommen werden, sind auf den Rechtspfleger zu übertragen. Neben den dem Richter durch das Grundgesetz zugewiesenen Aufgaben hat das Bundesverfassungsgericht nur die Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten und die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit als Kernbereiche der richterlichen Tätigkeiten bezeichnet.

Der Aufgabenzuschnitt der Rechtspfleger soll seiner Ausbildung entsprechen und sich an den Grundsätzen der Vermeidung von Doppelzuständigkeiten und der abschließenden Entscheidung orientieren.

2.1. Aufgabenübernahme

2.1.1.

Von den im Rechtspflegergesetz bereits normierten Öffnungsklauseln ist Gebrauch zu machen, da die Rechtspfleger ihre Fähigkeit zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bereits bewiesen haben.

2.1.2.

Die im Rechtspflegergesetz festgeschriebenen Richtervorbehalte für die Geschäfte in

- Registersachen,
- Nachlasssachen und
- Insolvenzverfahren

sind aufzuheben und diese Verfahren vollständig dem Rechtspfleger zu übertragen.

2.1.3

In Betreuungs- und Pflegschaftssachen sind die Verfahren mit Ausnahme der grundrechtsrelevanten Entscheidungen betreffend

- freiheitsentziehende Maßnahmen,
- Einwilligungsvorbehalt,
- Geschäftsfähigkeit,
- ärztliche Maßnahmen, Untersuchung, Vorführung und Sterilisation

auf den Rechtspfleger zu übertragen.

2.1.4

Die gerichtlichen Entscheidungen im Bereich der Zwangsvollstreckung sind dem Rechtspfleger zu übertragen. Dies gilt insbesondere für

- Entscheidungen nach § 766 ZPO soweit das Verfahren den Gerichtsvollzieher betrifft

- Entscheidungen über die Zwangsvollstreckung aus Räumungsvergleichen nach § 794a ZPO
- Vollstreckbarkeit von Anwaltsurteilen nach § 796 b ZPO
- Verfahren bei Gütestellenvergleichen § 797 a Abs. 2 ZPO
- Schiffsverkehrsrechtliche Verteilungsverfahren

2.1.5

Dem Rechtspfleger werden die Entscheidungen über Erinnerungen und Einwendungen in Kostensachen und gegen Handlungen und Maßnahmen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen.

2.1.6

Dem Rechtspfleger ist die Leitung der Vollstreckung im Jugendstrafverfahren zu übertragen.

2.2. Neue Aufgaben

2.2.1.

Nach den bisherigen Erfahrungen steht fest, dass ein Schlichtungs- oder Schiedsverfahren außerhalb des Gerichts von den Bürgern nicht ausreichend akzeptiert wird. Deshalb ist bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Zuständigkeitsbereich der Amtsgerichte (§ 23 GVG) für Ansprüche auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme sowie bei nachbarrechtlichen Streitigkeiten (§ 15a EGZPO) ein obligatorisches gerichtliches Verfahren vor dem Rechtspfleger vorzuschalten.

Diese obligatorischen gerichtlichen Verfahren (Mahn- und Güteverfahren) umfassen auch die Entscheidung, im Falle der Säumnis einer Partei, des Anerkenntnisses des Beklagten, des Verzichts des Klägers, das Verfahren durch Beschluss sowie im Falle einer Einigung der Parteien durch gerichtlich protokollierten Vergleich zu beenden.

2.2.2.

Die Rechtspfleger ist eigenständiges Organ gerichtlicher Entscheidungen. Es ist daher eine Einbindung in die Kammern und Senate anzustreben, die im Rechtsmittelweg über seine Entscheidungen befinden.

2.3. Aufgabenabgabe

Die neue Aufgaben- und Ressourcenverteilung erfordert eine Übertragung von Aufgaben auf andere Bereiche der Justiz.

Insbesondere folgende, vom Rechtspfleger bzw. dem Beamten des gehobenen Justizdienstes wahrgenommene Aufgaben, können auf den nachgeordneten Bereich übertragen werden:

- a) Festsetzung pauschalierter Vergütungen
- b) die dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zugewiesenen Aufgaben
- c) Verfahren nach § 120a ZPO
- d) Verfahren nach den landesrechtlichen Hinterlegungsgesetzen
- e) Tätigkeiten der Rechtsantragsstelle

f) Gerichtliche Kostenberechnung

3. Unabhängigkeit des Rechtspflegers

Die Unabhängigkeit des Rechtspflegers beinhaltet

- Weisungsfreiheit,
- Entziehungsfreiheit aber auch Eigenverantwortung,
- Verantwortungsfreiheit.

Deshalb ist die Geschäftsverteilung in entsprechender Anwendung des § 21 e Abs. 1 GVG durch ein Rechtspflegerpräsidium zu regeln.

4. Rechtspfleger und Rechtsanwalt

Die Befähigung zum Rechtspflegeramt soll die Befähigung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Anwaltes einschließen. Die Lehrpläne der Hochschulen sind entsprechend zu gestalten.

5. Rechtspfleger und Justizmanagement

Angesichts der strukturellen Veränderungen ist die Einbindung des Rechtspflegers im Justizmanagement auch in Zukunft geboten.

Das Bild des geschäftsleitenden Beamten früherer Prägung hat sich entscheidend verändert und unterliegt einer weiteren Wandlung. Gerade auch in diesem Bereich hat der Rechtspfleger in Zusammenwirken seiner juristischen Qualifikation, seines tiefgreifenden Wissens um ineinandergreifende Vorgänge in der Justiz und seiner nachgewiesenen Befähigung im Bereich der Justizverwaltung leitende Funktionen wahrgenommen. Daher muss der Teil der Justizverwaltung, dem das Funktionieren der Rechtspflege obliegt und in dem Personal-, Haushalts- und Organisationsfragen entschieden werden, mit Ausnahme der Personalangelegenheiten der Richter und Staatsanwälte, wegen seiner Bedeutung und den Einwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten auf die Justiz in der funktionellen Zuständigkeit der Rechtspfleger als Geschäfts-/Verwaltungsleiter/-direktor oder Sachbearbeiter verbleiben bzw. diesen übertragen werden.

Den Erfordernissen eines modernen Justizmanagements und den sich für die künftige Entwicklung abzeichnenden Notwendigkeiten muss das Hochschulstudium durch entsprechende Gestaltung der Studienpläne Rechnung tragen und psychologische, betriebswirtschaftliche und Kenntnisse der Informations- und Kommunikationstechnologie vermitteln, die auch bei der Wahrnehmung der originären Rechtspflegeaufgaben zur Anwendung kommen.

6. Besoldung / Laufbahn

Der Status des Rechtspflegers wird weitgehend gerichtsverfassungsrechtlich bestimmt. Das Rechtspflegergesetz bestimmt insoweit seine eigenständige Organstellung als besonderes Organ der Gerichtsbarkeit. Von der verfassungsrechtlich garantierten sachlichen Unabhängigkeit der Gerichte und deren gesetzlich bestimmter „personaler“ Wendung zum Rechtspfleger (§ 9 RPfIG)¹ sind weitergehende Garantien und statusrechtliche Regelungen erforderlich, als sie derzeit im Beamtenrecht und im Rechtspflegergesetz fixiert sind. Den Kern dieser neuen Regelungen bildet das Rechtspflegeramt.

Die betreffenden statusrechtlichen Regelungen sind in das Rechtspflegergesetz aufzunehmen. Es regelt neben der Funktion des Rechtspflegers zunächst die Befähigung zum Rechtspflegeramt. § 2 RPfIG² erhält insoweit eine neue, statusrechtliche Qualität.

Die Besoldung wird aus dem einheitlichen Rechtspflegeramt abgeleitet. Sie ist amtsangemessen in einer eigenen Besoldungsordnung zu regeln, in der unterschiedliche Funktionen berücksichtigt werden können.

III. Studium und Fortbildung

1. Studium an Hochschulen

Das Studium erfolgt an Hochschulen für Rechtspflege (bzw. an Fachbereichen für Rechtspflege an Hochschulen), dessen wesentliche Merkmale sind:

- 1.1 Ein juristisches Studium, das für verschiedene berufliche Tätigkeiten in der Justiz qualifiziert (Rechtspfleger, Amtsanwalt, u.a.). Darüber hinaus sind Lehrinhalte offen zu gestalten. Die erworbene Qualifikation eröffnet neben den justizinternen Aufgaben auch die Wahrnehmung von Tätigkeiten in der freien Wirtschaft (Finanzmanagement, Projektleitung, Berufsbetreuer, Vermögensverwalter etc.). Neben den juristischen Lehrinhalten sind auch psychologische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse zu vermitteln um den veränderten Anforderungen durch gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen gerecht zu werden. Darüber hinaus ist Unionsrecht als Lehrinhalt aufzunehmen um den wachsenden Aufgaben des europäischen Rechtsraumes gerecht zu werden.
- 1.2 Studierende sollen in die Lage versetzt werden, Probleme der beruflichen Praxis mittels wissenschaftlicher Methoden zu bewältigen. Bei der Vermittlung dieser Befähigung soll dem Selbststudium eine besondere Bedeutung zukommen.
- 1.3 Fachübergreifende und problemorientierte Lehrinhalte.
- 1.4 Wissenschaftlicher Studienabschluss.

¹ Unabhängigkeit kommt dem Rechtspfleger nicht in der Person sondern nur als Amtsträger in der Ausübung seines Amtes zu.

² § 2 RPfIG (geltende Fassung) regelt, wer mit den Aufgaben eines Rechtspflegers betraut werden kann. Im Hinblick auf den gerichtsverfassungsrechtlichen Charakter des Gesetzes wird die Zuständigkeit des Rechtspflegers bzw. die gerichtliche Aufgabenübertragung in der Weise präzisiert, dass für die Wahrnehmung bzw. das Betrauen mit Rechtspflegeraufgaben in der Person des Rechtspflegers bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden müssen.

- 1.5 Eine an Anwendungsproblemen und konkreten Aufgabenstellungen der beruflichen Praxis orientierte Forschung und Entwicklung.

2. Weiterentwicklung des Studiums

Das Hochschulstudium des Rechtspflegers ist inhaltlich und organisatorisch an die Juristenausbildung anzubinden.

3. Studiendauer

Angesichts der notwendigen Erweiterung der Lehrinhalte, beispielsweise durch die Vermittlung psychologischer und betriebswirtschaftlicher Kenntnisse sowie stärker wissenschaftlich orientierter Lehr- und Lernmethoden ist eine deutliche Verlängerung der Studienzeit erforderlich.

4. Fortbildung und Weiterqualifizierung

Rechtspfleger sind bei der Ausübung der ihnen zugewiesenen Aufgaben mit vielfältigen und komplexen Herausforderungen konfrontiert, die zeitgemäße und praxiserrechte Lösungen erfordern. Darüber hinaus müssen sie den hohen Anforderungen gerecht werden, die sich durch die ständigen schnellen gesellschaftlichen Entwicklungen und die damit einhergehenden Veränderungen der Gesetze und der äußeren sowie inneren Rahmenbedingungen ergeben. Deshalb ist die stetige Weiterqualifizierung und Fortbildung der Rechtspfleger durch eine zielgerichtete, effektive und aktuelle Informations- und Wissensvermittlung unentbehrlich.

IV. Rechtspfleger und Europa

Das Zusammenwachsen der europäischen Staaten und die zunehmende Harmonisierung des Rechts in der Europäischen Union erfasst auch die Justiz und ihre Organe. Nur ein durchdachtes, in sich geschlossenes Berufsbild, das zur schnellen Umsetzung innovativer Veränderungen in der Lage ist, wird der europäischen Herausforderung auf Dauer gewachsen sein.

Dieser Rechtspfleger ist qualifiziert, die Herausforderungen eines zusammenwachsenden europäischen Rechts zu bestehen. Er ist in vorhandene und neu zu schaffende europäische Verfahren einzubinden.

Auf der Grundlage eines Weißbuchs für den Europäischen Rechtspfleger sind wesentliche Elemente des deutschen Rechtspflegerrechts Modell für Europa. Es definiert den europäischen Rechtspfleger in Anlehnung an die Empfehlung Nr. (86) 12 des Europarats als unabhängiges Organ der Rechtsprechung im Rahmen der ihm mit Gesetz übertragenen Aufgaben. Er ist in den Verfassungen der einzelnen Länder zu verankern.

Die in dem Text verwendeten Funktionsbezeichnungen sind sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form zu verstehen.

***Fassung des 31. Rechtspflegertages 2004 Karlsruhe,
geändert durch EntschlieÙung des 32. Rechtspflegertages 2008 Potsdam und
fortgeschrieben durch EntschlieÙung des 34. Rechtspflegertages 2016 in Trier***